



Bundestagung 2023 der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.

Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII bei Obdach- und Wohnungslosigkeit in Zeiten wie diesen

Was bedeutet Wohnungslosigkeit?

Leben auf der Straße

Hilfebedarf besteht
ganzjährig

Armut und soziale
Isolation

Erschwerter Zugang zu
gesundheitlicher Versorgung

Suchtprobleme

Vorurteile

Bürokratische Hürden

Wohnungslosenstatistik

NRW
Stichtag 30.06.2022

Insgesamt **78.350** Personen

30.000 Personen bzw. **62,3 %** mehr als im Vorjahr

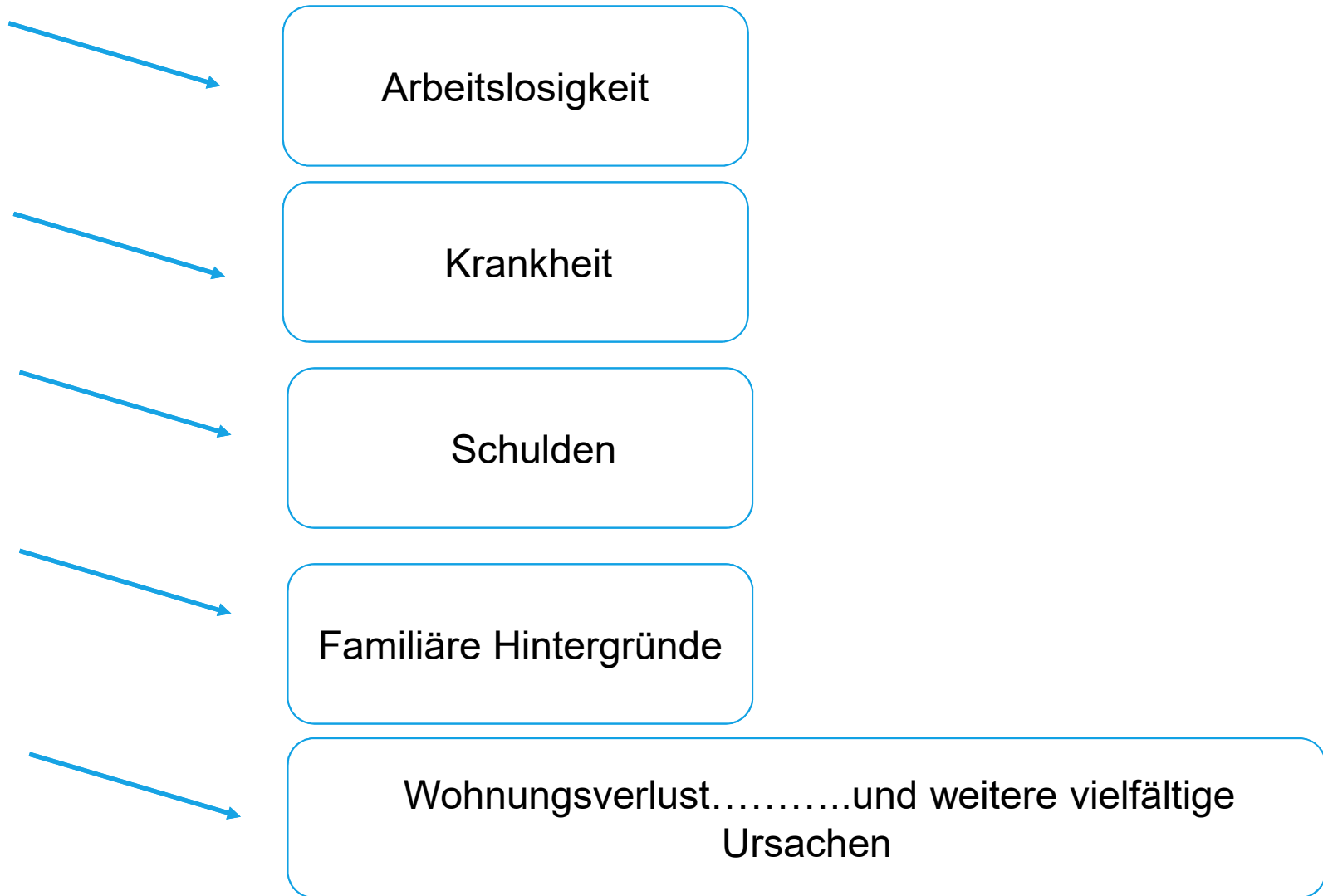
- **56,8 %** männlich
- **1/4** Kinder und Jugendliche unter 28 Jahren

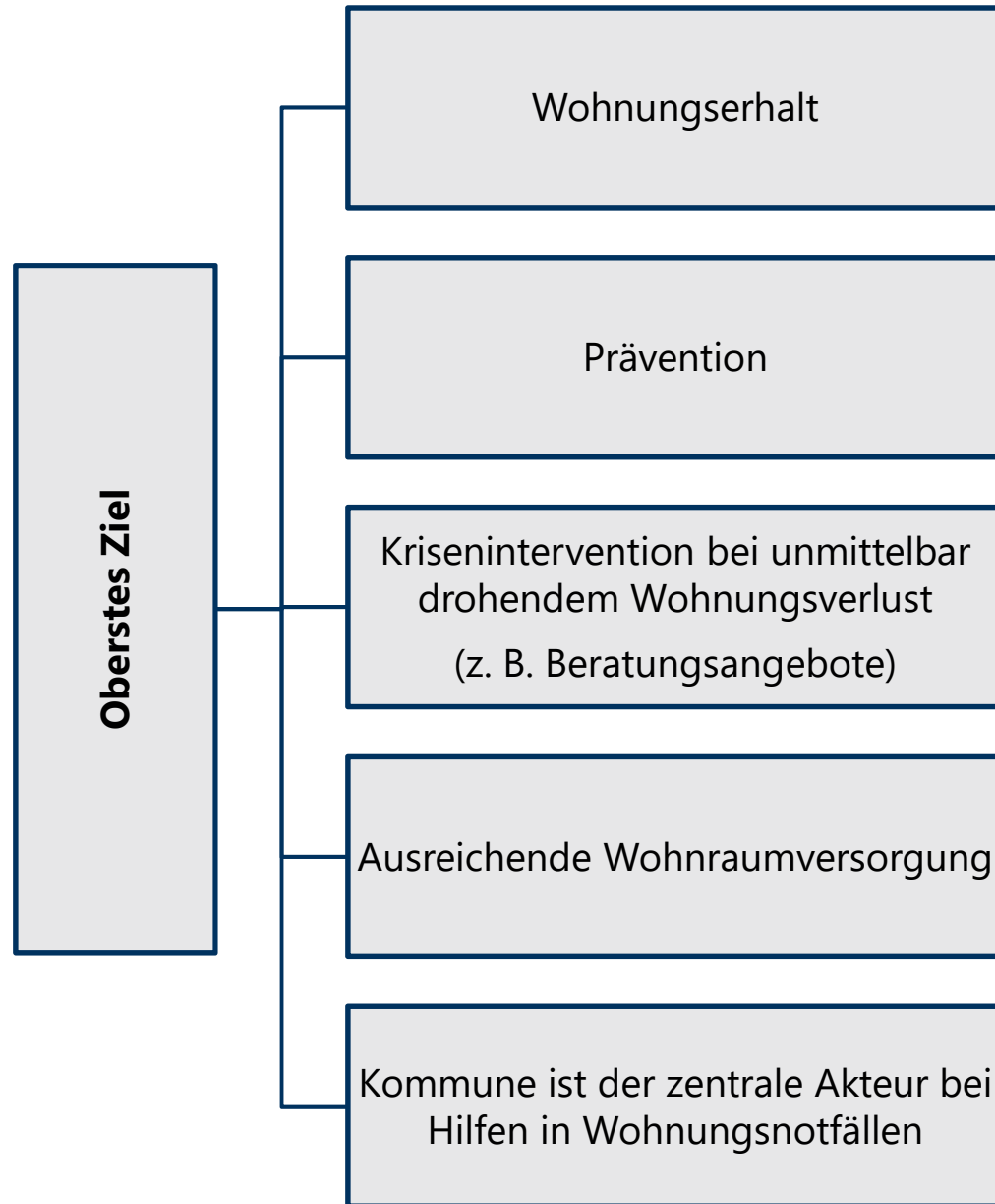
Bundeswohnungslosenstatistik
Stichtag 31.01.2023

Insgesamt **372 000** Personen

Davon **130.000** geflüchtete Personen aus der Ukraine (ca. 35 %)

Mögliche Auslöser

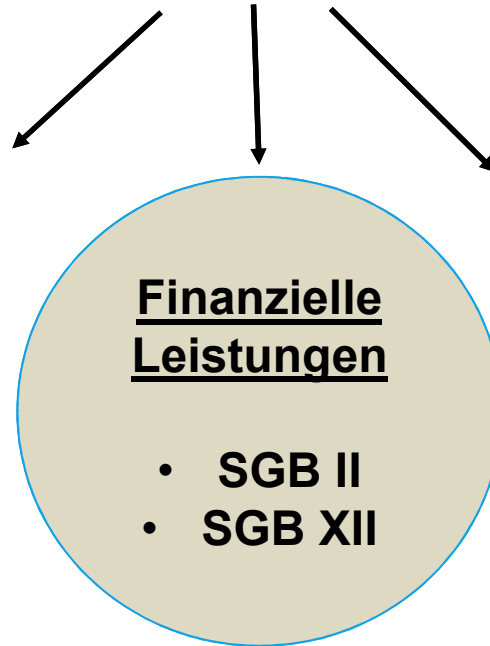




Fachliche Leistungen nach § 67 SGB XII

- Persönliche Beratung
- Persönliche Unterstützung
- Hilfen bei der Beschaffung und Erhalt einer Wohnung
- Unterstützung bei der Suche nach einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz

Mögliche Hilfen



Finanzielle Leistungen

- SGB II
- SGB XII

Leistungsangebote

- Aufsuchende Hilfen
Straßensozialarbeit
- Fachstellen zur Wohnungssicherung
- Tagesaufenthalte
- Fachberatungsstellen
- Ambulant Betreutes Wohnen
- Stationäres Wohnen

Wer ist für die Erbringung der Leistung zuständig?

(hier bezogen auf NRW und explizit Westfalen-Lippe)

Leistungsträger (LT)

- überörtlicher LT
 - Landschaftsverband Rheinland (LVR) und
 - Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
- örtlicher LT
 - Kommunen

Die Zuständigkeit des LWL und der zugehörigen Kommunen ergeben sich aus

- SGB XII
- Durchführungsverordnung
- Landesausführungsgesetz zum SGB XII - Sozialhilfe für das Land NRW (AG SGB XII NRW)
- Empfehlungen des Arbeitsausschusses der Sozialdezernenten

Sachliche Zuständigkeit des LWL

Hilfe für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres,
wenn

- a) es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren
- oder
- b) sie dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern

Ein bevorstehender Wohnungsverlust löst nicht zwangsläufig die sachliche Zuständigkeit des LWL aus.

Diese entsteht erst, wenn besondere soziale Schwierigkeiten vorliegen und die oben genannten Kriterien vorliegen.

Konkret:

Der LWL ist zuständig für die

- **Fachberatungsstellen**
- **das Ambulant Betreute und stationäre Wohnen**

Zusammenfassend kann gesagt werden

- Bei Wohnungsverlust sollte eine mögliche ordnungsrechtliche Unterbringung nur von kurzer Dauer sein
- Mögliche Hilfen sollen umgehend geleistet werden
- Dabei kommen vorrangig zunächst Leistungen auf örtlicher Ebene in Betracht (Wohnung, Fachstelle, Beratungsangebote)
- Eine gute Zusammenarbeit mit allen Akteuren/Akteurinnen sollte sichergestellt werden
- Im Rahmen der Prävention oder auch im Anschluss an den Wiederbezug einer Wohnung, können Leistungen des Ambulant Betreuten Wohnens gem. § 67 SGB XII in Betracht kommen *(ggf. auch im Rahmen von EGH)*

